

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

**Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Februar

1951

Inhalt: Gottesdienstordnung.

## Entschliebung der Landessynode vom 20. Oktober 1950.

### \*Gottesdienstordnung betr.

Dem vorliegenden abgeänderten Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes mit den vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.

#### I. Die Einführung der Ordnung

1. Die Landessynode legt die folgende Gottesdienstordnung den Gemeinden vor. Zur Einführung dieser Ordnung soll keine Gemeinde gezwungen werden.

Andererseits sollen die Gemeinden, die eine Erweiterung ihrer Gottesdienstordnung wünschen, in ihrem Bestreben nicht zurückgehalten werden. Um dabei der Willkür zu wehren, sind die Erweiterungen an die nachstehende Ordnung gebunden.

Ueber die Einführung in der Gemeinde selbst entscheidet der Kirchengemeinderat (bei mehreren Pfarrämtern nach Anhörung des Sprengelrates bzw. Aeltestenkreises). Die Entscheidung muß nicht sofort erfolgen, sondern kann im Lauf der nächsten Jahre herbeigeführt werden.

2. Entschliebt sich eine Gemeinde zur Einführung, so kann dies auch schrittweise geschehen. In jedem Fall muß eine gründliche Vorbereitung im Religions- und Konfirmandenunterricht, in Gemeindegemeinschaften, Kirchenchören usw. vorausgehen.

3. Die über die Ordnung des Kirchenbuchs I S. 5 hinausgehenden Stücke müssen in der im Nachstehenden festgelegten Form verwendet werden. Wo sie bereits in anderer Form eingeführt sind, ist diese Form nach der hier festgelegten umzuändern. Dies gilt auch für die Melodien (siehe die beigelegte „Gottesdienstordnung“). Dabei ist auf die Eigenart der mixolydischen Tonart im Kyrie und im Gloria in excelsis zu achten (Ton f, nicht fis!). Die jetzt vorgeschlagene Weise des „Ehre sei Gott in der Höhe . . .“ (mit anschließendem Lobvers) kann auch im Kindergottesdienst verwendet werden. Dies muß sogar geschehen, wenn sie im Predigtgottesdienst eingeführt wird.

4. Ueber diese Ordnung hinausgehende Veränderungen müssen unterbleiben und sind nötigenfalls rückgängig zu machen.

5. Nach fünf Jahren wird die Landessynode über die Ordnung neu beraten.

#### II. Der Predigtgottesdienst

(Die ergänzten Stücke sind fettgedruckt)

Gemeinde: Eingangsglied.

Pfr.: Votum („Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“).

Gemeinde: „Amen“ (gesungen).

Pfr.: Eingangsspruch.

Gemeinde: „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

(Wird das „Ehre sei dem Vater . . .“ eingeführt, so singt der Kirchenchor nach dem Halleluja vor dem Glaubensbekenntnis; andernfalls gelten die Richtlinien des Liturgischen Wegweisers, Kirchenbuch I S. XVII.)

Pfr.: „Demütiget euch vor dem Herrn, lasset uns beten!“

Sündenbekenntnis (in der Form, die im Kirchenbuch I für die meisten Sonntage und alle Festtage angegeben ist, oder durch eine entsprechende Aenderung der Eingangsgedete).

Gemeinde: „Kyrie eleison – Herr, erbarme dich! Christe eleison – Christe, erbarme dich! Kyrie eleison – Herr, erbarme dich über uns!“

(Die Teile: „Kyrie eleison“, „Christe eleison“, „Kyrie eleison“ werden am besten einstimmig und ohne Orgelbegleitung vom Chor übernommen, sei es vom Kirchenchor, sei es von einem Konfirmanden- oder Jugendchor, oder werden vom Pfarrer selbst gesprochen. Es ist aber auch mög-

lich, daß die deutschen Teile allein und unmittelbar nacheinander von der Gemeinde gesungen werden.)

Pfr.: Gnadenversicherung.

**Gemeinde: „Ehre sei Gott in der Höhe und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen!“**

(Der erste Teil, „Ehre sei Gott in der Höhe“, kann vom Chor – möglichst einstimmig und ohne Orgelbegleitung – gesungen oder vom Pfarrer gesprochen werden. Das ganze Stück entfällt in der Advents- und Passionszeit.)

Lobvers.

(Die Aufforderung des Pfarrers „Lob-singet . . .“ unterbleibt, wenn die Gemeinde bereits die Gnadenversicherung mit „Ehre sei Gott in der Höhe . . .“ beantwortet hat. Wird an Festtagen die große Doxologie vom Pfarrer gesprochen oder vom Chor gesungen, so geschieht dies nach dem „Ehre sei Gott in der Höhe“. Auch hiernach entfällt die Aufforderung zum Lobvers. Die Orgel setzt zum Lobvers ohne Vorspiel ein und endet auch ohne Nachspiel. Damit sich der Einsatz der Gemeinde nicht verzögert, empfiehlt es sich, die Auswahl der Lobverse auf einige wenige, aber dafür besonders geeignete – z. B. 156, 2 – zu beschränken. Jede Zeit des Kirchenjahres könnte ihren besonderen Lobvers erhalten, der sich dann der Gemeinde einprägt. Auch sollte die Gemeinde schon am Ende des Eingangsliedes im Gesangbuch den Lobvers aufschlagen.)

Pfr.: „Der Herr sei mit euch!“

**Gemeinde: „Und mit deinem Geist!“**

Pfr.: „Lasset uns beten!“

Kollekte (ohne Amen!).

**Gemeinde: „Amen“.**

Pfr.: Schriftlesung mit Schlußspruch und Halleluja.

Gemeinde: Halleluja.

(Beide Formen der beigelegten „Gottesdienstordnung“ sind zugelassen.)

(Kirchenchor)

Pfr. und

**Gemeinde: Glaubensbekenntnis.**

(Spricht der Pfarrer allein, so überläßt er das Amen der Gemeinde, die es dreimal singt, siehe beigelegte „Gottesdienstordnung“. Spricht die Gemeinde mit, so endet sie mit dem einmal gesprochenen Amen. An Festtagen darf auch das Nizänische Glaubensbekenntnis, das bereits in verschiedenen Gemeinden Eingang gefunden hat, verwendet werden,

da es zu den Bekenntnissen der Landeskirche zählt.)

Gemeinde: Lied vor der Predigt.

Pfr.: Kanzelgruß. Lesung des Predigttextes und Predigt.

Gemeinde: Lied nach der Predigt.

(Das Lied vor der Predigt sollte nicht den Inhalt der Predigt vorwegnehmen, sondern eine Bitte um den Heiligen Geist und damit um das rechte Hören des Wortes Gottes enthalten. Dagegen stellt das Lied nach der Predigt die Antwort der Gemeinde auf das an sie ergangene Wort Gottes dar. Um diese Antwort zur vollen Geltung kommen zu lassen, empfiehlt es sich, mehrere Strophen zu singen, die auch keineswegs immer dem Lied vor der Predigt entnommen sein müssen, sondern entsprechend dem Inhalt der Predigt aus einem andern Lied ausgewählt sein sollten.)

Pfr.: Hauptgebet.

(Hierauf kann ein Stilles Gebet folgen. Die Aufforderung dazu geschieht mit den Worten: „Wir beten weiter in der Stille“. Darnach ohne Ankündigung: „Unser Vater . . .“) Gebet des Herrn.

**Gemeinde: „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.“**

(Die Mitbeteiligung der Gemeinde am Gebet des Herrn kommt besser durch das Singen der Doxologie als durch das laute Mitsprechen des Gebetes zum Ausdruck. Keinesfalls darf die Doxologie gesungen werden, wenn die Gemeinde das Gebet laut mitspricht.)

Pfr.: Friedensgruß.

Gemeinde: Schlußlied. (Singt der Kirchenchor ein zweites Mal, dann unmittelbar nach dem Friedensgruß. Das Schlußlied wird in diesem Fall nach den Abkündigungen vor dem Segen gesungen.)

Pfr.: Abkündigungen.

Segen (ohne „Amen“).

Gemeinde: „Amen, Amen, Amen“.

### III. Das Heilige Abendmahl in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst

**Erste Möglichkeit:** Abendmahlsfeier mit Beichte im Anschluß an den Predigtgottesdienst (entsprechend Kirchenbuch II S. 44, Ordnung III). Es entfallen die Stücke Ziff. 2–5 der genannten Ordnung. Nach dem Eingangslied beginnt der

Pfr.: „Das ist gewißlich wahr und ein teuerwertes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. So wir sagen, wir haben keine Sünde, . . . (1. Joh. 1,

8 u. 9). — Darum wollet euch nun vor dem heiligen Gott demütigen . . ." (Aufforderung zur Beichte wie Kirchenbuch II S. 49).

Darauf folgen wie im Kirchenbuch Beichte, Absolution, Danksagung. Vor der Präfation stimmt die Gemeinde ein eucharistisches Lied an. Das Weitere wie Ziff. 8–16 der Ordnung III.

Die Präfation kann auch nach der ältesten liturgischen Tradition in folgender Form geschehen: Nach dem eucharistischen Lied (siehe beigelegte „Gottesdienstordnung“):

Pfarrer: „Erhebet eure Herzen!“  
Gemeinde: „Wir erheben sie zum Herrn.“

Pfarrer: „Laßt uns danken dem Herrn, unserem Gott!“

Gemeinde: „Recht und würdig ist es.“

Pfarrer: „Recht ist es und wahrhaft würdig . . ." usw. wie Kirchenbuch II S. 56.

Und vor der Kommunion:

Pfarrer: „Der Friede des Herrn sei mit euch allen!“

Gemeinde singt: „Und mit deinem Geist!“

**Zweite Möglichkeit:** Beichte von der Abendmahlsfeier getrennt unmittelbar vor dem Predigtgottesdienst. Ihr zeitlicher Beginn ist so anzusetzen, daß die Handlung etwa 10 Minuten vor dem Predigtgottesdienst beendet ist. So können die nur am Predigtgottesdienst teilnehmenden Gemeindeglieder, ohne zu stören, ihre Plätze einnehmen. Die Orgel schweigt.

Pfr.: Votum.

Psalm (z. B. 6, 25, 1–7, 32, 38, 42, 43, 51, 102, 130, 139, 143 und Gebet Manasses).

An dieser Stelle kann eine ganz kurze Beichtrede gehalten werden.

„Das ist gewißlich wahr und ein teuerwertes Wort . . ." (wie oben mit Aufforderung zur Beichte).

Beichte

Absolution

Danksagung (nach Kirchenbuch).

Nach dem Predigtgottesdienst verläuft die Abendmahlsfeier nach der Ordnung II des Kirchenbuches II S. 44, nur daß Ziff. 2 (Votum) entfällt und die Präfation responsorisch gestaltet werden kann (siehe „1. Möglichkeit“).

**Dritte Möglichkeit:** Selbständiger Beichtgottesdienst am Vortag wie Kirchenbuch II S. 44 Ordnung I. Abendmahlsfeier wie Kirchenbuch II S. 44 Ordnung II. Auch hier responsorische Präfation möglich.

## Bekanntmachung.

OKR. 27. 1. 1951 **Gottesdienstordnung betr.**  
Nr. 2267.

Die Pfarrämter erhalten zwei Exemplare des vorliegenden Verordnungsblattes, ein Exemplar ist mit der beigelegten „Gottesdienstordnung“ zu den Verordnungsblättern zu legen, das zweite kann im Gottesdienst verwendet werden.

Die beigelegte „Gottesdienstordnung“ ist für die Gemeinde bestimmt und kann in das Ge-

sangbuch eingelegt werden. Bestellungen sind zu richten an den Evang. Preßverband, Karlsruhe, Blumenstr. 1.

Preis: 8 Dpf. pro Stück.

Ebenso kann vom Evang. Preßverband die Orgelausgabe der „Gottesdienstordnung“ als Einlage zum Orgelbuch bezogen werden.

Preis steht noch nicht fest.

